



# Ehrenordnung

---

Stand 27.01.2010



## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Funktionären des KSB und seiner Mitglieder für hervorragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des KSB Heinsberg.

## **§2 Art der Ehrungen**

- (1) Es können die folgenden Ehrungen vorgenommen werden:
  - a) Ernennung zum Ehrenmitglied des KSB Heinsberg,
  - b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des KSB Heinsberg,
  - c) Würdigung von ehrenamtlichem Engagement innerhalb des KSB Heinsberg,
  - d) Verleihung des Preises Ehrenamtspreisträger des Jahres.
- (2) Zu jeder Ehrung gehört die Ausstellung einer Urkunde.

## **§3 Ernennung zum Ehrenmitglied des KSB Heinsberg**

- (1) Zum Ehrenmitglied des KSB Heinsberg kann ernannt werden, wer sich in verantwortlichen Funktionen im KSB Heinsberg um die Förderung des Sports im Kreis Heinsberg verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder können mit repräsentativen Aufgaben des KSB Heinsberg betraut werden und werden zur Mitgliederversammlung des KSB Heinsberg als Gäste eingeladen.
- (3) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von allen Mitgliedern nach §6 der Satzung des KSB Heinsberg sowie von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich, unter Beifügung einer Begründung, an die Geschäftsstelle des KSB Heinsberg zu richten.
- (4) Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung verliehen.

## **§4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des KSB Heinsberg um die Förderung des Sports im Kreis Heinsberg verdient gemacht hat.



- (2) Ehrenvorsitzende können mit repräsentativen Aufgaben des KSB Heinsberg betraut werden und werden zur Mitgliederversammlung des LSB Heinsberg als Gäste eingeladen.
- (3) Anträge zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden können von allen Mitgliedern nach §6 der Satzung des KSB Heinsberg sowie von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich, unter Beifügung einer Begründung, an die Geschäftsstelle des KSB Heinsberg zu richten.
- (4) Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung verliehen.

### **§5 Würdigung von ehrenamtlichen Engagement**

- (1) Eine besondere Würdigung des ehrenamtlichen Engagements erfährt, wer sich in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im KSB Heinsberg oder seinen Untergliederungen/Gremien in besonderer Weise um die Förderung des Sports im Kreis Heinsberg verdient gemacht hat.
- (2) Anträge zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements von ehrenamtlichen Mitarbeitern im KSB Heinsberg können von allen Mitgliedern nach §6 der Satzung des KSB Heinsberg sowie von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich, unter Beifügung einer Begründung, an die Geschäftsstelle des KSB Heinsberg zu richten.
- (3) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand innerhalb seiner Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit
- (4) Ergänzend hierzu kann der Landesnachweis NRW für ehrenamtliches Engagement im Sport ausgestellt werden.

### **§6 Verleihung des Preises „Ehrenamtspreisträger des Jahres“**

- (1) Zum Ehrenamtspreisträger des Jahres kann ernannt werden, wer sich in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei einem Mitglied nach §6 der Satzung des KSB Heinsberg in besonderer Weise um die Förderung des Sports im Kreis Heinsberg verdient gemacht hat.
- (2) Der Preis wird jährlich, erstmals für das Jahr 2010, an zwei Personen vergeben, dem Ehrenamtspreisträger des Jahres und der Ehrenamtspreisträgerin des Jahres. Damit soll das besonderer Engagement von Männern und Frauen im Sport gleichermaßen gewürdigt werden.



- (3) Der Vorstand des KSB Heinsberg erstellt eine jährliche Ausschreibung. Anträge können jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres von allen Mitgliedern nach §6 der Satzung des KSB Heinsberg sowie von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich anhand der in der Ausschreibung dargestellten Kriterien an die Geschäftsstelle des LSNB Heinsberg zu richten.
- (4) Über die Preisvergabe entscheidet eine fünfköpfige Jury, die vom Vorstand des KSB Heinsberg zusammengestellt wird. Die Preisvergabe erfolgt jeweils in der Mitgliederversammlung des Folgejahres, erstmalig im Jahr 2011 für das Jahr 2010.
- (5) Neben einer Urkunde erhalten die beiden Preisträger eine besondere Auszeichnung.

### **§7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Ehrenordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 27.01.2010 in Kraft gesetzt und ersetzt die bislang gültige Ehrenordnung.
- (2) Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit.



## ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

### 1. Pauschale Aufwandsentschädigung

An alle Vorstandsmitglieder wird eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG pro Jahr ausgezahlt.

Die Höhe des pauschalen Aufwandsersatz beträgt für

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| • den Vorsitzenden                   | jährlich 600,00 € |
| • den stv. Vorsitzenden für Finanzen | jährlich 480,00 € |
| • die stv. Vorsitzenden              | jährlich 480,00 € |
| • den Datenschutzbeauftragten        | jährlich 300,00 € |
| • den Social Media Beauftragten      | jährlich 300,00 € |
| • den Vorsitzenden der Sportjugend   | jährlich 240,00 € |

und deckt alle Aufwendungen ab, die mit Ausübung der jeweiligen Tätigkeit innerhalb des Kreises Heinsberg verbunden sind. Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand. Reisekosten zu Veranstaltungen außerhalb des Kreises Heinsberg sind darüber hinaus gemäß den Grundsätzen §10 der Finanzordnung vollständig erstattungsfähig.

Die Aufwandsentschädigung wird zum Jahresende an die genannten Personen ausgezahlt, jedoch nur dann, wenn die Auszahlung aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres oder dem Vermögen geleistet werden kann. Eine anteilige Auszahlung kann durch Entscheidung des Vorstandes genehmigt werden.

Die Beantragung der Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung beim stv. Vorsitzenden für Finanzen ist ab dem vierten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Beantragungsfrist endet am 30.12. eines jeden Geschäftsjahres. Erfolgt keine schriftliche Beantragung innerhalb der Frist entfällt die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung.

Bei unterjähriger Aufnahme der Tätigkeit kann eine ratierliche Auszahlung erfolgen.

Alle weiteren Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen bzw. der Zahlung von Vergütungen sind im §24 der Satzung des KSB Heinsberg aufgeführt.



## **2. Repräsentationsausgaben**

Ausgaben zum Zwecke der Repräsentation für besondere Fälle sind im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 50,00 genehmigungsfrei. Alle anderen Repräsentationsausgaben sind von dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung vorab zu genehmigen.